Antrag der Redaktionskommission* vom 28. September 2017

5292 c

Gesetz

über den öffentlichen Personenverkehr

(Änderung vom; Verkehrsfonds, Mittelzuweisung; Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 29. Juni 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 22 wird der Passus «den jährlichen Voranschlag» durch «das jährliche Budget» und in § 33 Abs. 1 der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

§ 31. ¹ Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Budget jährliche Mittelzuweisung Einlagen von mindestens 55 Mio. Franken zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Budget Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Einlagen in den Verkehrsfonds gemäss § 31 betragen mindestens:

- a. in den Jahren 2017–2019: je 20 Mio. Franken,
- b. in den Jahren 2020–2037: je 60 Mio. Franken.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativem Referendum.
 - III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. September 2017

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Katrin Meyer